



**Im Namen des Volkes
Urteil**

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Torsten Jannack, Kleppingstraße 20,
44135 Dortmund
Geschäftszeichen: 17041933

gegen

[REDACTED] Frankfurt/M.

Beklagter

hat das Amtsgericht Frankfurt am Main - Außenstelle Höchst - durch Richterin am Amtsgericht [REDACTED]
im schriftlichen Verfahren nach Schriftsatzschluss zum 15.08.2018
für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 714,00 € seit dem 11.10.2017 bis zum 22.12.2017 sowie 129,00 € zu zahlen.

Die Kosten des Rechtsstreites hat der Beklagte zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten um Schadensersatz wegen Zahlungsverzuges und um Verzugszinsen.

Der zwischen den Parteien am 18.06.2007 geschlossene Vertrag über webbasierte Dienstleistungen sah eine Laufzeit von 24 Monaten mit automatischer Verlängerung bei Nichtkündigung vor. Der Beklagte kündigte nicht. Mit Rechnung vom 11.09.2017 forderte die Klägerin für den Folgezeitraum einen Betrag von 714,00 €. Eine Zahlungserinnerung verschickte die Klägerin am 26.10.2017. Auf anwaltliche Mahnung vom 27.11.2017, mit Fristsetzung bis zum 07.12.2017, und Zustellung eines Mahnbescheides am 15.12.2017, gegen den der Beklagte am 22.12.2017 Widerspruch erhob, bezahlte der Beklagte am 22.12.2017 einen Betrag von 714,00 € an die Klägerin. Mit Klageschrift vom 05.02.2018 begehrt die Klägerin Ersatz ihrer vorgerichtlichen Anwaltskosten und die Zahlung von Verzugszinsen.

Die Klägerin meint, der Beklagte habe sich als Unternehmer im Zahlungsverzug befunden und daher Verzugszinsen und die vorgerichtlichen Anwaltskosten zu tragen.

Die Klägerin beantragt,
den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 714,00 € zzgl. Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 11.10.2017 sowie weitere Nebenforderungen in Höhe von 129,00 € abzgl. am 22.12.2017 gezahlter 714,00 € zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte meint, der in der Klagebegründung geltend gemachte Anspruch umfasse auch die Hauptforderung, die bereits beglichen wurde. Mithin fehle die Aktivlegitimation. Außerdem seien die geltend gemachten Nebenforderungen unbegründet. Die außergerichtliche Inanspruchnahme von Rechtsanwälten nach mehreren Mahnungen des Gläubigers sei gegenüber Rechtsvertretern als Forderungsschuldner nicht notwendig. Der Beklagte bestreitet zudem den formwirksamen Zugang einer den rechtlichen Ansprüchen genügenden Rechnung.

Entscheidungsgründe:

- I. Die zulässige Klage ist begründet.
- II. Der Zinsanspruch der Klägerin in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 714,00 € vom 11.10.2017 bis zum 22.12.2017 folgt aus § 288 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BGB. Der Beklagte befand sich als Unternehmer iSd § 14 BGB seit dem 11.10.2017 bis zum 22.12.2017 im Verzug gem. § 286 Abs. 3 Satz 1 BGB, da er als Schuldner einer Entgeltforderung seine Rechnung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang beglichen hat. Die Unternehmereigenschaft ergibt sich daraus, dass der Beklagte die Leistung der Klägerin im Rahmen seiner selbständigen beruflichen Tätigkeit als Rechtsanwalt in Anspruch nahm.
Nicht durchzudringen vermag der Einwand des Beklagten, eine den rechtlichen Ansprüchen entsprechende, formwirksame Rechnung sei ihm nicht zugegangen. Es fehlt hierbei bereits an einem hinreichend substantiierten Vortrag.
- III. Entgegen der Auffassung des Beklagten macht die Klägerin keinen Anspruch in Höhe der Hauptforderung geltend. Dies ergibt eine Auslegung des gesamten klägerischen Antrages nach dem objektiven Empfängerhorizont. Obgleich der erste Teil des Antrags das Gegenteil suggeriert, macht die Klägerin durch den Zusatz „abzgl. am 22.12.2017 gezahlter 714,- €“ hinreichend deutlich, dass die im Dezember getätigte Zahlung des Beklagten mitberücksichtigt werden soll.
- IV. Der Anspruch auf Schadensersatz in Höhe von 129,00 € folgt aus §§ 280 Abs. 1, 2, 286, 249 BGB. Es ist anerkannt, dass der Gläubiger neben dem eigentlichen Verzugs-

schaden Kosten der Rechtsverfolgung geltend machen kann, wenn sie aus Sicht des Forderungsgläubigers zur Wahrnehmung und Durchsetzung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (Palandt-Grüneberg § 286 Rn. 44). Die Klägerin durfte davon ausgehen, zur Durchsetzung ihrer Forderung nunmehr anwaltlicher Hilfe zu bedürfen. Immerhin reagierte der Beklagte weder auf die Rechnung vom 11.09.2017, noch auf die Zahlungserinnerung vom 26.10.2017. Dabei kommt es nicht darauf an, ob der Schuldner Rechtsvertreter oder eine sonstige Person ist.

- V. Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91 Abs. 1, 91a ZPO.
Soweit die Parteien den Rechtsstreit in der Hauptsache in Höhe von 714,-- Euro übereinstimmend für erledigt erklärt haben, waren dem Beklagten die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen. Ohne das erledigende Ereignis der Zahlung wäre er hierzu zu verurteilen gewesen.
- VI. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 713 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen einzulegen bei dem **Amtsgericht Frankfurt am Main** oder dem **Landgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, 60313 Frankfurt am Main**.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung.

Die sofortige Beschwerde gegen die Kostenentscheidung ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € und der Wert des Beschwerdegegenstandes in der Hauptsache 600 € übersteigt. Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen.

Die Beschwerde soll begründet werden.


Richterin am Amtsgericht

Beglaubigt
Frankfurt am Main, 27.08.2018

Fehr, Justizangestellte
Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

